

solche Vorlage zu geben. Aber, wie gesagt, ein so umfassendes Gesetz würde eine viel größere Vorbereitung verlangen, als es die Regierung bei diesem Gesetze beabsichtigt hat.

Referent Graf Hohenthal-Pückau: Ich habe darauf nichts zu erwidern, sondern nur zu wiederholen, daß ich bloß meine individuelle Meinung ausgesprochen habe, indem ich überzeugt bin, daß es mir wünschenswerth erscheint, wenn die Bestimmung über solche Sachen, die so tief in das Volksleben eingreifen, wie Tumult und Aufruhr, in einem einzigen Gesetze vereinigt, und nicht in verschiedenen Gesetzen zerstreut wären. Aber, wie gesagt, ich habe mir nicht erlaubt, im Namen der Deputation zu sprechen.

Präsident v. Carlowitz: Was den v. Waghdorf'schen Antrag anlangt, so scheint es mir, als ob hin und wieder dessen ganz allgemeine Fassung nicht so erkannt worden sei, als es wohl behufs der Entschließung darüber nothwendig ist. Es scheint mir, als ob man mitunter die Motive mit dem Antrage selbst verwechselt habe. Es liegt hierin eine doppelte Aufforderung für mich, den Antrag nochmals zu verlesen. Er lautet: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß sie bei Gelegenheit der Vorlegung eines Aufruhrgesetzes auch darüber Bestimmung treffe, wer den dem Staate durch Aufruhr verursachten außerordentlichen Aufwand zu tragen habe?“ Ich sollte meinen, daß kein Bedenken entgegenstehen würde, wenn ich die erste Frage auf den Antrag selbst stellte, und die zweite, die mittelst Namensaufrufs zu erfolgen hat, auf den Antrag der Deputation. Ich werde fragen: ob die Kammer den so eben von mir verlesenen Waghdorf'schen Antrag annimmt? — Er wird durch zwanzig Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Es folgt nun der Antrag der Deputation selbst. Die Deputation beantragt die Erlassung eines Aufruhrgesetzes, ohne auf die speciellen Anträge der zweiten Kammer, die sie abzulehnen empfiehlt, einzugehen. Ich stelle also die Frage, und bitte, mit Namensaufruf zu antworten: ob die Kammer unter Ablehnung der speciellen Beschlüsse der zweiten Kammer an die Regierung den Antrag erlassen will, der Ständeversammlung ein Aufruhrgesetz vorzulegen?

Es antworten mit Ja sämtliche anwesende Kammermitglieder, als:

Vizepräsident v. Friesen,
 Secretair v. Biedermann,
 Secr. Bürgermeister Ritterstädt,
 Prinz Johann,
 v. Kostig,
 Graf zur Lippe,
 v. Erieger,
 Domherr D. Günther,
 Graf Hohenthal-Königsbrück,
 Graf Einsiedel,
 D. v. Ammon,
 Decan Dittrich,
 D. Großmann,
 Fürst Schönburg,
 v. Minckwitz,
 D. Mirus,
 v. Welck,
 D. Crusius,
 v. Thielau,
 v. Sedtwich,

v. Schönfels,
 v. Polez,
 v. Posern,
 Bürgermeister Hübler,
 Graf Hohenthal-Pückau,
 v. Seynig,
 Bürgermeister Wehner,
 Bürgermeister Gottschalb,
 Meinhold,
 v. Meßsch,
 v. Miltig,
 Bürgermeister Bernhardt,
 Bürgermeister Starke,
 v. Schönberg-Purschenstein,
 v. Lüttichau,
 v. Hartigsch,
 v. Waghdorf,
 v. Erdmannsdorf,
 Präsident v. Carlowitz.

Präsident v. Carlowitz: Es folgt nunmehr der zweite Gegenstand unserer Tagesordnung, der Bericht der ersten Deputation, den Entwurf des Gesetzes, die Bestellung von Schiedsmännern betreffend.

Referent v. Welck: So ist mir denn der schöne Beruf zu Theil geworden, Sie, meine Herren, von dem Schauplatz des Tumults, des Aufruhrs und des Blutvergießens hinüberzuführen in die Gefilde des ewigen Friedens. Die Petition, welche dem Gesetzentwurfe zum Grunde liegt, der Gesetzentwurf selbst, der Bericht Ihrer Deputation, Alles athmet Einigkeit, Versöhnung, Frieden! Erkennen Sie, meine Herren, daß dieser gewiß sehr schöne Zweck durch den vorliegenden Gesetzentwurf und die Vorlage, welche Ihnen Ihre Deputation machen wird, erreicht werde, so kann Ihre Deputation sich der beruhigenden Hoffnung hingeben, daß der Gesetzentwurf bei Ihnen Billigung und Annahme finden werde. Das Allerhöchste Decret lautet so:

In Folge des von der vorigen Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 17. Juli 1843 (Landtagsacten I. Abth. 2. Bd. S. 482) gestellten Antrags ist die Einführung des Schiedsmannsinstituts, nach Art des preussischen, in Erwägung gezogen worden.

Se. Königliche Majestät erachten die Einführung des gewünschten Instituts für unbedenklich und lassen daher den getreuen Ständen in der Anfüge den Entwurf eines Gesetzes, die Bestellung von Schiedsmännern betreffend, nebst Motiven, behufs der darüber anzustellenden verfassungsmäßigen Berathung zugehen.

Se. Königliche Majestät bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beizutheilen.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Es wird für den Fall, daß, wie vorauszusehen ist, eine allgemeine Berathung stattfindet, nicht zu vermeiden sein, dabei mit auch einen Punkt zu berühren, der im Eingange des Gesetzes mit enthalten ist und dem auch ein Theil der Regierungsmotive gewidmet ist. Ich erlaube mir daher die Bitte, den Eingang des Gesetzes mit verlesen und den Bericht so weit vortragen zu dürfen, als er sich mit auf den Eingang des Gesetzes erstreckt. Was das Verlesen der Motive betrifft, so findet dabei ein eigenthümliches Verhältniß in so fern statt, als die Motive nicht den einzelnen Paragraphen der Gesetzentwurf folgen, sondern vielmehr im neunten Abschnitte zusammengefaßt sind. Indessen lassen sich doch diejenigen Stellen der Motive, die gerade auf einen bestimmten Paragraphen Bezug haben, ohne große Schwierigkeiten herausnehmen, und ich würde daher, falls die hohe Kammer nichts dagegen einzuwenden hat, bei jedem Paragraphen des Gesetzentwurfs allemal die bezüglichen Stellen aus den Motiven mit vorzutragen haben.